

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der SEC International / Vogl Christian  
Herderstraße 17, 4060 Leonding  
Gültig ab 01.01.2010**

## **1. GELTUNG**

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für alle zwischen dem Kunden und der SEC International / Vogl Christian in der Folge SEC genannt, abgeschlossenen Verträge betreffend den Verkauf oder die Überlassung, die Lieferung und Montage von Alarm- und Videoüberwachungsanlagen. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der SEC.

1.2. SEC nimmt Aufträge ausschließlich zu diesen AGB entgegen; dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge.

1.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.

1.4. Diese AGB können jederzeit kostenlos von der SEC schriftlich oder telefonisch angefordert werden. Der Kunde erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmungen am nächsten kommt.

## **2. KOSTENVORANSCHLÄGE, ANGEBOTE, RÜCKTRITTSRECHT DES VERBRAUCHERS, VERTRAGSABSCHLUSS**

2.1. Sämtliche Angebote von SEC sind stets freibleibend und unverbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge werden von SEC ausschließlich schriftlich erteilt.

2.2. An SEC gerichtete Aufträge, Angebote oder Bestellungen des Kunden, mit welchem sich der Kunde ausdrücklich den dem Auftrag, Angebot oder Bestellung beiliegenden AGB ohne Einschränkung unterwirft, nimmt SEC durch schriftliche Auftragsbestätigung und/oder durch Lieferung des Kaufgegenstandes und/oder Erbringung der Leistung an. Der Kunde ist an seine Aufträge, Angebote oder Bestellungen für die Dauer von 7 Tagen ab Einlangen bei SEC gebunden, es sei denn, der Kunde hat eine andere Bindungsfrist ausdrücklich und schriftlich festgehalten.

2.3. Hat ein Verbraucher iSd KSchG seine auf Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung (Auftrag, Angebot, Bestellung und dgl.) weder in den von SEC für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von SEC dafür bei einer Messe oder auf einem Markt benützten Stand bzw. an einer von beiden Vertragspartnern vereinbarten Örtlichkeit abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Auslieferung des Vertrages, frühestens jedoch mit dem Vertragsabschluss. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und muss

innerhalb des oben genannten Zeitraumes an die SEC gesendet werden (Datum des Poststempels). Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat bzw. wenn vor dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern stattgefunden haben.

2.4. Die in Katalogen, Preislisten, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Broschüren, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen und Produkte der SEC sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich auch schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wird.

2.5. Kostenvoranschläge der SEC sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

2.6. Für sämtliche technischen Unterlagen behält sich SEC die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SEC nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. Dritten zugänglich gemacht werden.

## **3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

3.1. Für den Fall, dass SEC ein Auftrag ohne vorheriges schriftliches Angebot des Kunden erteilt wird, oder von SEC Leistungen durchgeführt werden, welche nicht ausdrücklich im Auftrag des Kunden enthalten waren, kann SEC jenes Entgelt geltend machen, das ihrer gültigen Preisliste oder ihrem üblichen Entgelt entspricht.

3.2. Sämtliche Preise verstehen sich ab Lager und exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG, so verstehen sich die Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge (Bruttopreis).

3.3. Soweit keine Standardverpackung vorgesehen ist, verstehen sich die Preise für die unverpackte Ware. Gegebenenfalls erforderliche Verpackung wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.

3.4. Insoweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist, ist SEC berechtigt, einen höheren als den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten, nach Abschluss des Vertrages ändern.

3.5. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, werden bei Verkauf, Lieferung und Montage der vertragsgegenständlichen Anlagen 50 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung bzw. Montage sowie nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzüge, welcher Art auch immer, zur Zahlung fällig.

3.6. Insoweit die Überlassung von Alarm- und Videoüberwachungsanlagen vertragsgegenständig ist, erfolgt die Abrechnung monatlich im Vorhinein. Sämtliche dem Kunden von SEC in Rechnung gestellten Forderungen sind laut entsprechenden Zahlungsbedingungen fällig. Sofern der Kunde gegenüber seiner kontoführenden Bank keine Einzugsermächtigung zugunsten von SEC erteilt hat, ist SEC berechtigt, dem Kunden die anfallenden Überweisungsspesen anzulasten.

Der Kunde ist mit der Wertsicherung des Mietzinses einverstanden. Die Wertsicherung richtet sich nach dem von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder dem an seine Stelle tretenden Folgeindex. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses. Die Wertsicherung kann auch nachträglich geltend gemacht werden. Aus der Nichtgeltendmachung der Wertsicherung für einzelne Monate ist keinesfalls ein Verzicht von SEC auf die Geltendmachung der Wertsicherung an sich abzuleiten.

3.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird vereinbart, dass SEC auf den fälligen Rechnungsbetrag, berechnet ab Verzug, bei Verbrauchern Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über den Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank oder dem an seine Stelle tretenden Zinssatz und bei Unternehmern 8,5 % p.a. über den Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank oder einem an seine Stelle tretenden Zinssatz verrechnen kann. SEC behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens vor. Jedenfalls ist in diesem Fall der Kunde zum Ersatz der Mahnspesen, sowie sämtlicher Kosten, insbesondere vorprozessualer Kosten eines Gläubigerschutzverbandes, Inkassobüros oder Rechtsanwaltes, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, verpflichtet.

3.8. Eingehende Zahlungen werden ungeachtet anders lautender Widmungserklärungen des Kunden zuerst auf Einbringungskosten (gerichtliche und außergerichtliche), dann auf Verzugszinsen und schließlich auf sonstige unberichtigt aushaftende Forderungen angerechnet. Eingehende Zahlungen werden darüber hinaus zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet. Die Rechte von Verbrauchern gemäß § 6 Abs 1 Z 6 bis Z 8 KSchG bleiben, soweit anwendbar, davon unberührt.

3.9. Ist der Kunde mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer aus sonstigen Gründen bestehenden Zahlungspflicht gegenüber SEC in Verzug, ist SEC unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Kunden einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren ist SEC in diesem Fall berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Kunden von seiner Leistungspflicht entbindet. SEC ist darüber hinaus in diesem Fall bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

#### **4. ÜBERLASSUNG VON ALARM- UND VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGEN**

4.1. Vertragsbeginn bei Überlassung von Alarm- und Videoüberwachungsanlagen ist – sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde – das Installationsdatum der Anlagen.

4.2. Wird eine Anlage zwischen Vertragsabschluss (Pkt 2.) und Vertragserfüllung verändert, beispielsweise Änderung der Technik oder der Form (Nachfolgemodell) so steht es SEC frei, die Anlage in geändertem Zustand zu liefern.

4.3. Das Vertragsverhältnis wird bei Überlassung von Alarm- und Videoüberwachungsanlagen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.4. Der Vertrag kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalendermonats gekündigt werden. Zur Wahrung des Kündigungstermins ist der Postaufgabestempel maßgeblich. Bei Verträgen mit einer

Mindestvertragsdauer ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

4.5. SEC hat das Recht, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Kunde die ihn aufgrund dieses Vertrages treffenden Pflichten nicht erfüllt, insbesondere Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder den Mietgegenstand nachteilig gebraucht. SEC ist in diesem Fall berechtigt, die sofortige Herausgabe des Mietgegenstandes zu verlangen. Die Abholung des Mietgegenstandes gilt als schlüssige Auflösungserklärung.

4.6. Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, den Mietgegenstand am vereinbarten Standort zu verwenden. Standortwechsel dürfen nur mit Zustimmung von SEC erfolgen.

4.7. Der Kunde ist verpflichtet alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Mietgegenstand bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung mit SEC nur von SEC oder von ihr beauftragte Dritte ausführen zu lassen. Jedenfalls ist der Kunde bei Fehlen einer Vereinbarung mit SEC verpflichtet, die erforderlichen Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Mietgegenstand durchzuführen.

4.8. Insoweit der Kunde SEC nicht beauftragt eine Versicherung gegen allfällige Schadensfälle (z.B. Feuer, indirekter Blitzschlag, Unwetter, Vandalismus, etc.) abzuschließen, ist er verpflichtet gegenüber SEC den Nachweis zu erbringen, dass der Mietgegenstand gegen alle etwaigen versicherbaren Schadensfälle, die im Bereich des Kunden auftreten können, versichert ist.

4.9. Die Verrechnung der Überlassungsentgelte erfolgt gemäß Pkt. 3.6.

#### **5. AUFRECHNUNGSVERBOT**

Eine Aufrechnung mit von SEC bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von SEC, sowie für Gegenforderungen, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von SEC stehen und gerichtlich festgestellt oder von SEC anerkannt worden sind; in diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

#### **6. ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOT**

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigten nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages. Insoweit der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, kann er dann seine Zahlung zur Gänze verweigern, wenn SEC die Lieferung bzw. die Leistung nicht vertragsmäßig erbracht hat oder die Erbringung durch die schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist. Soweit SEC eine angemessene Sicherstellung in diesem Falle anbietet, entfällt dieses Recht des Verbrauchers, die Zahlung zu verweigern.

#### **7. LIEFERUNG/LEISTUNG, LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN, VERTRAGSRÜCKTRITT, ABNAHMEPROTOKOLL**

7.1. Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

7.2. Für den Fall, dass es nach der Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages kommt, verlängert sich die

vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

7.3. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Liefer-/Leistungsfrist frühestens mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, rechtlichen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem SEC eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.

7.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand von SEC zur Versendung gebracht wurde oder SEC den Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt hat.

7.5. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf SEC die vereinbarten Leistungen (Montage der Anlagen, etc.) auftragsgemäß erbracht hat.

7.6. Wird SEC an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht von SEC zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitlichen Maßnahmen und Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik oder höhere Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist im angemessenen Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei SEC selbst oder einer seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.

Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden von SEC nicht möglich ist oder seitens des Kunden nicht gewünscht wird, hat SEC das Recht, die Lagerung der Ware auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

7.7. Insoweit die Vertragserfüllung durch nicht von SEC zu vertretende Gründe, wie beispielsweise jene in Pkt. 7.6. angeführten Gründe unmöglich wird, ist SEC von den vertraglichen Verpflichtungen befreit und berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, ohne, dass dem Kunden daraus Ansprüche, welcher Art auch immer, zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

Ist eine Vertragserfüllung aus von Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält der Kunde eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber SEC nicht ein, ist SEC berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall hat der Kunde SEC sämtliche dadurch entstandene Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

7.8. Nach erfolgter Montage der Anlagen hat der Kunde die mangelfreie Erbringung der Leistungen von SEC durch Unterfertigung eines Abnahmeprotokolls zu bestätigen (formelle Übernahme). Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien einen Termin, zu dem die Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten sowie der eingebauten Geräte und Materialien überprüft wird, in der Regel wird dies vor Ort bei Abschluss der Arbeiten durch den anwesenden Verantwortlichen durchgeführt. Erfolgt seitens des Kunden ohne Angaben von Gründen keine formelle Übernahme der von SEC erbrachten Leistungen binnen 7 Tagen ab erfolgter Montage der Anlagen, so ist SEC berechtigt, die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen; dies gilt nicht, wenn SEC die Verzögerung der formellen Übernahme zu vertreten hat.

7.9. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Kunden auf seine Kosten zu veranlassen.

7.10. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes der Anlagen erforderliche Energie ist vom Kunden kostenlos bereit zu stellen.

7.11. Für die Sicherheit der von SEC oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

## 8. BESCHRÄNKUNG DES LEISTUNGSUMFANGES

8.1. Die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen und/oder von Räumen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen jeweils Alarm ausgelöst wird; darüber hinaus gehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung bietet die Alarmanlage nicht.

8.2. Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung können nicht ausgeschlossen werden.

8.3. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes, etc. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

## 9. GEFAHRENÜBERGANG

9.1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Beschädigung geht bei Lieferung und Montage des Kaufgegenstandes mit der formellen Übernahme gemäß Pkt. 7.8. auf den Kunden über.

Insoweit der Kunde die formelle Übernahme des Kaufgegenstandes grundlos verweigert, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Beschädigung spätestens 7 Tage nach erfolgter Montage des Kaufgegenstandes auf den Kunden über.

9.2. Soweit ausschließlich die Lieferung des Kaufgegenstandes vertragsgegenständlich ist, gilt in Ermangelung einer anders lautenden Vereinbarung die Ware „ab Werk“ verkauft (Abholbereitschaft). SEC liefert unversichert und unverzollt ab Werk. Teillieferungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zulässig.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Beschädigung geht diesfalls auf den Kunden über, wenn SEC den Kaufgegenstand zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand von SEC an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben wurde. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgt – auch bei Teillieferungen – stets auf Auftrag und Gefahr des Kunden.

Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart. Die Sendung wird, nach schriftlichem Auftrag des Kunden, auf seine Kosten transportversichert.

## 10. EIGENTUMSVORBEHALT UND ZESSION

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden behält sich SEC das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor.

10.2. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur zulässig, wenn der Kunde SEC rechtzeitig vorher Name bzw. Firma und Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gibt und SEC der Veräußerung der Vorbehaltsware

zustimmt. Kaufpreis- oder Werklohnforderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden im Zeitpunkt ihres Entstehens in der Höhe der SEC zustehenden Forderung an diese abgetreten.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (wie beispielsweise Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Kunde keinesfalls berechtigt. Bei Pfändung oder sonstige Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von SEC hinzuweisen und SEC unverzüglich hiervon zu verständigen.

10.3. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Kunden, ist SEC befugt, die Vorbehaltsware zu demontieren und/oder sonst zurück zu nehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Kunde ist in diesem Falle zur Herausgabe verpflichtet.

10.4. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche SEC gegen den Kunden zustehende Forderungen an Dritte, zu welchem Zweck auch immer, abgetreten werden können. Allfällige Zessionsverbote erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn diese im konkreten Einzelfall zwischen den Vertragsparteien explizit vereinbart werden.

## 11. ZESSIONSVERBOT DES KUNDEN

Forderungen gegen SEC dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

## 12. GEWÄHRLEISTUNG

12.1. SEC leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dafür Gewähr, dass der Kaufgegenstand/Mietgegenstand nach Lieferung und Montage der Bestellung entspricht und zum gewöhnlichen Gebrauch tauglich ist.

12.2. Die Gewährleistungsfrist ist – nicht jedoch gegenüber Verbrauchern iSd KSchG - mit 6 Monaten beschränkt und beginnt ab der tatsächlichen Übergabe gemäß Pkt. 7.8. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden. Gegenüber Verbrauchern gelten sinngemäß die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

12.3. Eine Gewährleistung ist dann ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dgl. nicht in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den Kaufgegenständen von SEC kompatibel sind.

12.4. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen des Weiteren bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von SEC erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; wenn der Kaufgegenstand aufgrund der Vorgabe des Kunden erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben zurückzuführen ist; bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte; bei natürlicher Abnutzung; bei unsachgemäßer Lagerung; bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (beispielsweise unzureichende Stromversorgung); bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung, oder schlechter Instandhaltung.

12.5. Insoweit der Kunde Unternehmer ist, kann er sich auf Gewährleistungsrechte nur berufen, wenn er SEC unverzüglich die aufgetretenen Mängel schriftlich bekannt gegeben hat. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen oder Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Mängelrügen und Beanstandungen sind unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung vorzunehmen und hat der Kunde die beanstandeten Waren/Werkeleistungen SEC zu

übergeben, sofern letzteres tunlich ist. Die Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

12.6. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich SEC vor, den Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

12.7. Werden die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz an SEC zurückgesendet, trägt der Kunde die Kosten und die Gefahr des Transportes.

12.8. Werden vom Kunden ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von SEC Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht von SEC.

12.9. Insoweit der Kunde Unternehmer ist, hat er als Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen auch innerhalb der ersten 6 Monate ab Übergabe des Kaufgegenstandes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.

## 13. HAFTUNG

13.1. SEC haftet für Schäden, die dem Kunden schuldhaft verursacht wurden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SEC nur gegenüber Verbrauchern bei Personenschäden. Ist der Kunde Unternehmer, hat er das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

13.2. Soweit der Kunde Unternehmer ist, verjähren Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren ab Erbringung der Leistung oder Lieferung. Dies gilt nicht für Verbraucher.

13.3. Unternehmern gegenüber, gegenüber Verbrauchern jedoch nur im Falle leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung ausgeschlossen.

13.4. Unternehmen gegenüber, gegenüber Verbrauchern jedoch nur im Falle leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden, ist die Haftung für jedes schadensverursachende Ereignis beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. SEC schließt Verträge nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung ab.

13.5. Der Kunde kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch des Kaufgegenstandes verlangen; nur dann, wenn beides unmöglich ist, oder für SEC mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, kann der Kunde sofort Geldersatz verlangen.

13.6. Die von SEC gelieferten Waren bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften von Betriebsanleitungen, Vorschriften der SEC und dgl. erwartet werden kann.

13.7. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist eine Haftung generell ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für den gelieferten Kaufgegenstand/Mietgegenstand von allen Benutzern eingehalten werden.

#### **14. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. geistiges Eigentum von SEC und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung, Verwertung und dgl. ist unzulässig.

#### **15. DATENSCHUTZ**

15.1. SEC ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

15.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

#### **16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT**

16.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von SEC sachlich zuständige Gericht. Ungeachtet dieser Vereinbarung kann SEC auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.

16.2. Für Verbraucher iSd KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

16.3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie jener Vorschriften des Kollisionsrechts, die auf ausländisches Recht verweisen würden.

16.4. Erfüllungsort ist der Sitz der SEC auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.